

Satzung für den Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Heidekreis

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14 und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21 ff.) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Heidekreis vom 27.06.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Leistungen nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Heidekreis werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt nur für die Fälle, die keiner Entgeltvereinbarung gem. § 15 Abs. 2 S. 1 NRettDG unterfallen.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NRettDG) erhoben, soweit sie im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungstransportwagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW) erbracht werden.

§ 3

Gebühren

Für den Einsatz der Rettungsmittel gemäß § 2 dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

Rettungstransportwagen:	404,16 €
Notarzteinsatzfahrzeug:	457,19 €
Krankentransportwagen:	122,32 €

Für den Krankentransportwagen wird zusätzlich ab dem 101. Kilometer eine Pauschale in Höhe von 0,84 € je gefahrenem Kilometer erhoben.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes oder im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Eintreffen des Rettungsmittels. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst versorgten oder beförderten Personen (Benutzerinnen und Benutzer), sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos auslöst.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker bzw. Verletzter in demselben Fahrzeug wird die Gesamtgebühr zu gleichen Teilen auf die Gebührenpflichtigen verteilt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für den Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 21.06.2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2009, außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 09.07.2013

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann